



Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

Erstfassung: 10.06.1994

1. Änderung: 27.01.2011

2. Änderung: 02.08.2016

3. Änderung: 09.05.2019

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Für Einsätze, die dem örtlichen Gemeinschaftsleben dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten wird gleichzeitig die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld vom 02.08.2016 aufgehoben.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

- k) Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nicht aufgeführt 78,60 €

3. Kosten für sonstige Leistungen

- | | |
|--|-------------------|
| a) Löschmittel | 8,00 € je kg |
| b) Ölbindemittel | 20,00 € je Sack |
| c) Övlies | 10,00 € je lfd. m |
| d) Ölsperre | 87,00 € je Stück |
| e) Säurebinder | 15,00 € je Sack |
| f) Unisafe | 74,00 € je 5 kg |
| g) Holzplatten | 5,00 € je qm |
| h) Latten | 1,00 € je lfd. m |
| i) Kantholz | 2,00 € je lfd. m |
| j) Folie | 1,00 € je qm |
| k) Entsorgung Öl- und Säurebindemittel | 24,00 € je Sack |
| l) Entsorgung Ölsperre | 64,00 € je Stück |
| m) Entsorgung Övlies | 9,00 € je lfd. m |
| n) Zylinder | 15,00 € je Stück |

4. Gebühren für die Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

- | | | |
|-----|--|---------|
| 4.1 | einmalige Reinigung und Prüfung eines Pressluftatmers (ohne Ersatzteile) | 47,00 € |
| 4.2 | Füllen einer 4 l / 200 bar Pressluftflasche | 3,00 € |
| | Füllen einer 6 l / 300 bar Pressluftflaschen | 4,00 € |
| 4.3 | einmalige Reinigung und Prüfung einer Atemschutzmaske | 16,70 € |

Ersatzteilkosten und die entstehenden Sachkosten für Teile über 10,00 Euro Einzelwert werden gesondert in voller Höhe berechnet.

5. Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke

Für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke durch Dritte wird ein Entgelt von 34,00 Euro pro teilnehmende Person erhoben.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

8. Täuschungs- und Fehlalarmierung

Bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelösten Alarm oder bei einer privaten Brandmeldeanlage (bei der letztgenannten Anlage unabhängig vom Verschulden) werden Pauschalkosten von 800,00 Euro berechnet, wenn der Fehlalarm zum Ausrücken der Feuerwehr geführt hat.

9. Ausnahmen und Befreiungen von der Kostenschuld

Die Gemeinde Karlsfeld kann von der Erstattung der Kosten im Einzelfall absehen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen, die Erstattung unbillig ist und dies besondere Härte für den Kostenschuldner bedeutet.

Karlsfeld den, 07.05.2019

Kolbe
1. Bürgermeister

Bekanntmachung: 08.05.2019
Inkrafttreten: 09.05.2019